Basics Sport: Sicherheit und Risikomanagement in Bewegung und Sport

Mag. Mag. Dr. Andreas Hausberger
FI Bewegungserziehung und Sport

Rechtsnormen für Schulrecht

- Schulunterrichtsgesetze (SchUG, SchOG)
- Weitere Gesetze, z.B. (SchPflG)
- Verordnungen
  - Schulverordung
  - Schulveranstaltungenverordnung
- Erlässe
  - Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit sowie organisatorische Richtlinien. **RS 15/2024**
  - Richtlinien zur Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen **RS 17/2014**
    https://www.bildung-stmk.gv.at/unterricht/sport/rechtsquellen.html

Gruppengröße

- Obliegt der Schule (SchOG § 8a.)
- Empfehlungen (RS 22/2019)
  - Bis 8. Schulstufe max. 25 Schüler/innen
  - Ab 9. Schulstufe max. 30 Schüler/innen
- Reduktion (zB Teilung) bei Sportarten mit erhöhtem Sicherheitsrisiko (zB Ski, Radfahren) oder erhöhter Aufmerksamkeit der Lehrperson (zB Gerätturnen, Kugelstoßen)

Koedukation (SchOG § 8b)

- Ab 5. Schulstufe grundsätzlich nach Geschlechtertrennung
- Ausnahmen:
  - Zu geringe Zahl von Burschen/Mädchen
  - In unverbindliche Übungen und Sportschwerpunktschulen, wenn unterschiedliche Leistungsfähigkeit und Koedukation kein Hindernis darstellen
  - Wenn der Unterricht gleichzeitig durch mehrere Lehrer/innen erfolgt

Dislozierter Unterricht

- Erziehungsberechtigte rechtzeitig in Kenntnis setzen
- Schüler/innen sind von Schule zur Sportstätte und zurück zu führen
  - Ausnahmen:
    - Hinbestellung zu Unterrichtsbeginn
      - Ab 5. Schulstufe, wenn zweckmäßig, unbedenklich und den Schüler/innen zumutbar
    - Entlassung bei Unterrichtsende
      - Ab 7. Schulstufe, wenn zweckmäßig, unbedenklich und den Schüler/innen zumutbar
      - Ab 5. Schulstufe zusätzlich Einverständnis der Erziehungsberechtigten
    - Disl.U. mit vorangegangenem/anschließendem Unterricht/Betreuungsteilam Schulstandort
      - Wenn es Bestimmungen der Aufsichtsführung ermöglichen (Entfall der Aufsichtspflicht) und wenn es zweckmäßig, unbedenklich und zumutbar ist

Bekleidung in BESP

- Zweckmäßige Kleidung für Schüler/innen, Lehrer/innen
- Hygienisch, keine Unfallquelle
- volle Bewegungsfreiheit gewährleisten
- Nicht gleichzeitig Alltagskleidung
- Sportschuhe (je nach Aktivität, Boden, etc.)
- Allenfalls Helmpflicht (zB Inlineskaten, Radfahren, Ski/Snowboard, Sportklettern im Freien an natürlichen Felswänden)
- -> Verantwortung der Lehrperson!

Bekleidung | BESP

- Brillen: aus nicht splitterbarem Material

- Schmuck, Uhren
  - Grundsätzlich untersagt
  - Wenn nicht entfernbar: abdecken/abkleben
  - Lange Fingernägel: von Lehrperson einzuschätzen, ob erhöhte Verletzungsgefahr; abhängig von Sport etc.
  - Nicht entfernbare Schmuckstücke kein Grund für Befreiung für Bewegung und Sport

Schwimmen

- Einzige verpflichtende Sportart lt. Lehrplan (VS, SEK I)
- Gruppengröße: schulautonom
  - Empfehlung: max. 19 Schüler/innen pro Lehrperson
- Belehrung über Gefahren im Schwimmunterricht
- Schwimmunterricht ist möglich, wo
  - Baden nicht untersagt ist
  - Rettungsmöglichkeit besteht (zumindest Rettungsreifen)
  - Umkleidemöglichkeit vorhanden ist
  - Hygienische Voraussetzungen gegeben sind

Schwimmen

- Erteilung des Schwimmunterrichts
  - Fachlehrkraft für Bewegung und Sport
  - Wenn nicht möglich, qualifizierte Person (zB Instruktor)
  - Wenn nicht möglich, geeignete Person, die in der Lage ist, Rettungsmaßnahmen zu ergreifen (Helferschein besitzt!)
- Beaufsichtigung beim Baden auf Schulveranstaltungen:
  - Helferschein dringend empfohlen
  - In offenen Gewässern Helferschein verpflichtend

Umgang mit Risiken und Gewährleistung von Sicherheit sowie organisatorische Richtlinien

- Spannungsfeld: pädagogisches Anliegen nach bewusstem Umgang mit Risiken –Gewährung von Sicherheit
- Rechtliche Vorschriften sind einzuhalten
- Jene Sorgfalt anwenden, die nach den gegebenen Umständen und Verhältnissen erforderlich ist
- Nur jene Tätigkeit ausführen, deren Vermittlung von der Lehr- und Betreuungsperson auch unter objektiver Betrachtungsweise ausreichend beherscht wird.
  (vgl. § 6 StGB, § 1299 ABGB).

Sicherheitsförderung

Grundsätze
SchUG §51 (3) *„Der Lehrer hat nach der jeweiligen Diensteinteilung die Schüler in der Schule auch 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, in den Unterrichtspausen – ausgenommen die zwischen dem Vormittags- und dem Nachmittagsunterricht liegende Zeit – und unmittelbar nach Beendigung des Unterrichtes beim Verlassen der Schule sowie bei allen Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen innerhalb und außerhalb des Schulhauses zu beaufsichtigen, soweit dies nach dem Alter und der geistigen Reife der Schüler erforderlich ist. Hierbei hat er insbesondere auf die körperliche Sicherheit und auf die Gesundheit der Schüler zu achten und Gefahren nach Kräften abzuwehren."*
Lehrplan Bewegung & Sport, Sekundarstufe I (didakt. Grundsätze): *„Im Unterricht ist zu jeder Zeit ein höchstmögliches Maß an Sicherheit der Schülerinnen und Schüler zu gewährleisten. Schülerinnen und Schüler sollen Risiko und Gefahren bei der Sportausbildung einschätzen lernen und selbst und für andere Maßnahmen zur Gefahrenvermeidung beim Sporttreiben (auch über die Schule hinaus) treffen können."*

Vor Durchführung von sportl. Tätigkeiten

Checkliste (vor Durchführung von sportlichen Tätigkeiten)

- Besitze ich auf Grund meiner Ausbildung/Fortbildung/Berufserfahrung/Eigenkönnen und körperlichen Verfassung die erforderliche Qualifikation, bei den betreffenden Sportaktivitäten professionell agieren zu können? – Kenntnis der Sportart
- Kenne ich den aktuellen Stand der Wissenschaft, der Technik und der Lehrmeinung sowohl zur Sportart als auch zu deren Vermittlung? – Aktualität der Kenntnisse
- Besitze ich die für die betreffende Sportaktivität ausreichenden Kenntnisse über die Unterrichtsorganisation, den methodischen Aufbau, die Sportgeräte und deren spezifischen Gefahren, Sichern und Helfen, Erste Hilfe…? – Kenntnis der sportartspezifischen Didaktik

Vor Durchführung von sportl. Tätigkeiten

- Bringen meine Schülerinnen und Schüler die erforderlichen Voraussetzungen für die Sportaktivität mit (Alter, körperliche/psychische/geistige Reife, Vorkenntnisse, Erfahrung, Eigenkönnen, Disziplin,…) ? – **Eignung der SchülerInnen für Sportart**
- Kann ich auf Grund meiner Erfahrungen mit den Schülerinnen und Schülern deren Verhalten in der jeweiligen (risikobehafteten) **Situation richtig antizipieren**?
- Lassen die örtlichen Gegenheiten, der Zustand der Sportgeräte, die Gruppengröße, die äußerlichen Einflüsse, ein sicheres Ausüben der Sportaktivität zu? – **Eignung der Rahmenbedingungen**
- Kenne ich die rechtlichen Rahmenbedingungen (zB Straßenverkehrs-ordnung, Pistenregeln, Baderegeln,…)
- Kenne ich die für die Sportart erforderlichen **Sicherheitsmaßnahmen**?
- Ist die erforderliche Sicherheitsausrüstung vorhanden?

Beispiel
Schwimmen

	Ausbildung	Organisation	Sicherheit
Schwimmen	Volksschullehrerin, Sonderschullehrin; Begleitpersonen: Abgeschlossene entsprechende Ausbildung und Besitz des Helferscheines als 1. Stufe des Österreichischen Rettungsschwimmer-abzeichens	Darf nur in Hallenbädern, künstlichen Freibädern oder offenen Gewässern, in denen das Baden behördlich nicht untersagt ist, eine Rettungsmöglichkeit besteht und die hygienischen Voraussetzungen gewährleistet sind, durchgeführt werden. Maximal 19 SchülerInnen dürfen von einer Lehrperson betreut werden	Vorab sind die SchülerInnen über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen altersgemäß zu unterrichten (z.B. Baderegeln) Lehrkräfte bzw. Begleitpersonen müssen während der Beaufsichtigung bzw. des Unterrichtens Sportkleidung tragen! Bei Sprung- und Tauchübungen müssen SchülerInnen gezielt beobachtet werden

Beispiel
Ski alpin, Snowboard

	Ausbildung	Organisation	Sicherheit
Ski alpin, Snowboard	Facheinschlägig! Zumindest Ausbildung zur/zum Landesskilehreranwärter:in Für die bloße Begleitung von SchülerInnen im Rahmen von Wintersportveranstaltun-gen (z.B. Skitag) sind neben entsprechendem Eigenkönnen in der betreffenden Sportart zumindest die Kenntnis der Pistenregeln, der sicheren Liftbenützung und Gruppenführung sowie der sicherheitsrelevanten schulrechtlichen Bestimmungen notwendig!	SchülerInnengruppe darf nur im Ausnahmefall kurzfristig mehr als 12 Personen umfassen. Gruppengröße abhängig von - Schwierigkeitsgrad - Dauer der Aktivitäten - Leistungsfähigkeit der Gruppe Gewähltes Gelände muss dem Alter und dem Können der Teilnehmer-Innen entsprechen . Information der Schüler-Innen hinsichtlich Gelände- und Wetter-verhältnisse sowie Ausrüstung muss stattfinden.	Bei Benützung von Aufstiegshilfen (z.B. Liften) ist dem Verhalten der SchülerInnen erhöhtes Augenmerk zu schenken. Bei Wetterlagen, die den Abgang von Lawinen vermuten lassen, sind bei der Durchführung des Übungsbetriebes diesbezügliche Warnzeichen und Maßnahmen von Pistenerhaltern und anderen befugten Stellen unbedingt zu befolgen. Das Tragen eines geeigneten Schutzhelms ist erforderlich.

	Absprungtrampolin	Schwimmen	Sportklettern
Besitze ich auf Grund meiner Ausbildung/Fortbildung/Berufserfahrung/Eigenkönnen die erforderliche Qualität bei den betreffenden Sportaktivitäten (auch bei risikoreicheren) professionell agieren zu können?	z.B. Ausbildung im Rahmen der Lehrerausbildung (Aus/Fortbildung) Bundessportakademie, Übungsleiter Trampolin jahrelange Erfahrung in einem Sportverein mit (Absprung) Trampolinen.	Unterrichtserteilung Ausbildung im Rahmen der Lehrerbildung oder Bundessportakademie Assistenzen (Unterstützung des/der Unterrichtenden) einschlägige Ausbildung durch PH oder BSPA oder Helferschein als 1. Stufe des österreichischen Rettungsschwimmerabzeichhens.	z.B. Ausbildung im Rahmen des Studiums; Aus/Fortbildung an der PH, BSPA, in alpinen Vereinen, Aus-/Fortbildungen des österreichischen Wettkleterverbandes. Zu beachten sind dabei die unterschiedlichen Ausbildungsstufen (künstliche Kletterwände, natürliche Klettergärten)
Kenne ich den aktuellen Stand der Technik und Lehrmeinung?	Kontinuierliche Fortbildung: Fachliteratur, Kurse Lehrvideos… Altersspezifischer Einsatz: 1. und 2. Schulstufe nur besonders eingeschränkte Verwendung (niveaugleicher Anlauf- und Absprungebene, nur mit Sicherung, nur für freie Sprünge ohne jede Rotation)	Kontinuierliche Fortbildung: Fachliteratur, Kurse, Lehrvideos…	Kontinuierliche Fortbildung Fachliteratur, Kurse, Lehrvideos… „Partnercheck" ist verpflichtend Das Klettern im Vorstieg wird nur bis zur halben Seillänge empfohlen. 1. Und 2. Schulstufe: Sichern durch Erwachsene

	Absprungtrampolin	Schwimmen	Sportklettern
Besitze ich die für die betreffende Sportaktivität ausreichenden Kenntnisse über die Unterrichtsorganisation, den methodischen Aufbau, die Sportgeräte und deren spezifischen Gefahren, Sichern und Helfen, Erste Hilfe,…?	Guter methodischer Aufbau (z.B. Festigung der motorischen Grundmuster durch vorbereitende Übungen und einfache Sprungübungen); Berücksichtigung der besonderen Gefahrenquellen des Gerätes (z.B. Schleuderwirkung, unbeaufsichtigte Benützung, keine Verwendung des Gerätes im Zusammenhang mit Wettkämpfen auf Zeit, Höhe oder Weite; Hilfestellung auch bei einfachen Sprüngen); Geeignete Maßnahmen des Sicherns und Helfens.	Geeigneter Organisationsrahmen; Einholung von Informationen über mögliche Gefahren, Sicherheits- und Rettungsvorkehrungen, Badeordnung,… vor dem Schwimmunterricht; Altersgemäße Belehrung der Schülerinnen und Schüler vor dem Schwimmunterricht über die Gefahren und Vorsichtsmaßnahmen; Fähigkeit zum Retten.	Ein organisatorisch an die Situation angepasster Ablauf des Kletterunterrichtes ist sicherzustellen. Es ist darauf zu achten, dass die Anweisungen der Lehrerin / des Lehrers korrekt umgesetzt werden. Die Einhaltung der Kletterregeln ist ständig zu kontrollieren. Kenntnis von Ausrüstung, Sicherheitsmaßnahmen und Seiltechnik.
Bringen meine Schülerinnen/Schüler die erforderlichen Voraussetzungen für die betreffende Sportaktivität mit (Alter, körperliche/ psychische/ geistige Reife, Vorkenntnisse, Erfahrung, Eigenkönnen, Disziplin,…)?	Vielfältige Bewegungserfahrung auch an anderen Geräten, Erfahrung im Springen; Notwendige konditionelle und koordinative Voraussetzungen der Schülerinnen und Schüler; Anspruchsvollere Fertigkeiten nur bei ausreichender Information über das Können der Schülerinnen und Schüler bei einschlägiger Übungserfahrung	Überprüfung der gesundheitlichen Voraussetzungen.	Das Klettern selbst bedarf keiner großen körperlichen Voraussetzungen. Das Sichern erfordert dagegen einen verantwortungsvollen Umgang mit sich und anderen. Die Gruppen-Dynamik ist bei der Wahl des Sicherheitsrahmens zu berücksichtigen.

	Absprungtrampolin	Schwimmen	Sportklettern
Kann ich auf Grund meiner Erfahrungen mit den Schülerinnen und Schülern deren Verhalten in der jeweiligen Situation richtig einschätzen?	Längere Beobachtung der Klasse/ der Gruppe in unterschiedlichen Situationen	Längere Beobachtung der Klasse/ der Gruppe in unterschiedlichen Situationen	Längere Beobachtung der Klasse/ der Gruppe in unterschiedlichen Situationen; Die Schülerinnen und Schüler halten den vorgegebenen Ordnungsrahmen ein, akzeptieren die Entscheidungen der Lehrerin/des Lehrers und bringen die nötige Disziplin mit
Lassen die örtlichen Gegebenheiten, der Zustand der Sportgeräte, die Gruppengröße, die äußeren Einflüsse,… ein sicheres Ausüben der Sportaktivität zu?	Ausreichender Sicherheitsabstand von Wänden, Decke, Türen oder sonstigen Hindernissen; Funktionstüchtigkeit gegeben (Rahmen, Fußbodenschoner, Sprungtuch, Verspannung, Ganzrahmenabdeckung,…); Geeigneter Ordnungsrahmen.	Schwimmunterricht nur in Hallenbädern, künstliche Freibädern und in Badegewässern, in denen das Baden behördlich nicht untersagt ist, eine Rettungsmöglichkeit (zumindest Rettungsreifen) besteht, sowie die notwendigsten sanitären Anlagen vorhanden sind; Bei Schwimmen und Baden in offenen Gewässern davon überzeugen, dass keine gefährlichen Stellen vorhanden sind und die hygienischen Voraussetzungen gewährleistet sind; Für den Anfängerschwimmunterricht ist ein Lehrschwimmbecken oder ein Beckenteil vorhanden, in dem die Schüler/innen ungefährdet stehen können;	Künstliche Kletteranlagen müssen entsprechend den gültigen Normen aufgebaut und betreut sein: z.B. kann die Nachfrage nach Einhaltung der ÖNORM EN 12572-1 (Künstliche Kletteranlagen - Teil 1: Sicherheitstechnische Anforderungen und Prüfverfahren für KKA mit Sicherungspunkten) Klarheit schaffen. Natürliche Klettergärten müssen als solche entsprechend gekennzeichnet und abgesichert sein. Im Freien wie auch in der Halle obliegt die Überprüfung der Standplätze und der vorgesehenen Sicherheitspunkte in geeigneter Form den Lehrerinnen/den Lehrern.

	Absprungtrampolin	Schwimmen	Sportklettern
Kenne ich die rechtlichen Rahmenbedingungen (z.B. Straßenverkehrsordnung, Pistenregeln, Baderegeln, Bestimmungen zu Gruppengrößen,...)?	Regelmäßige Überprüfung des Geräts gemäß ÖNORM B 2609, die Lehrerin/der Lehrer kann beim Aufbau keinen Umstand feststellen, der die Inbetriebnahme gefährden würde. Sichere Aufbewahrung des Geräts (darf außerhalb des Unterrichtsgeschehens durch Schülerinnen/ Schüler nicht verwendbar sein).	Kenntnis der Lehrplanbestimmungen (Hygiene und Gesundheitserziehung, Körperpflege,...) und der Baderegeln; Unterrichtserteilung in den vorgesehenen Gruppengrößen (im Bundesbereich gemäß Eröffnungs und Teilungszahlenverordnung derzeit: maximal 19 Schüler/innen bzw. den jeweiligen landesgesetzlichen Bestimmungen)	Kenntnis der Kletterregeln; Empfohlene Gruppengröße je Lehrerin/Lehrer bzw. Fachperson des befugten Unternehmens/der befugten Einrichtung: maximal 12 Schülerinnen/Schüler.
Kenne ich die für die Sportart erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen?	Absicherung des Lande- und Fallbereiches durch Niedersprungmatte bzw. Weichboden, zusätzlich Matten seitlich, dahinter und gegebenenfalls darauf.	Ständige Beaufsichtigung bei Tauchübungen (vor allem beim Strecken- und Tieftauchen).	Eine ständige Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler muss sichergestellt sein.
Ist die erforderliche (Sicherheits-)Ausrüstung vorhanden?	Geeignete Rettungshilfen sind vorhanden	Lehrerinnen/Lehrer und Schülerinnen/Schüler tragen Schwimm- oder andere geeignete Sportkleidung; Geeignete Rettungshilfen sind vorhanden.	Der Einsatz einer entsprechenden Kletterund Sicherheitsausrüstung (Seil, Klettergurt, Erste Hilfe-Ausrüstung,...); Helmpflicht in natürlichen Klettergärten

Schulveranstaltungen Zielsetzung

- Ergänzung und/oder Vertiefung des lehrplanmäßigen Unterrichtes
- Förderung fachlicher, motorischer, sozialer und persönlichkeitsbildender Kompetenzen durch gemeinsame Sportaktivitäten sowie bewegungs- erziehliche Inhalte
- Inhalte sind zu vermitteln, die aus zeitlichen oder organisatorischen Gründen im Unterricht aus Bewegung und Sport nicht vermittelt werden können (z.B. Schwimmen).
- Gemeinschaftlicher Aspekt ist hervorzuheben
- Grundvoraussetzungen zur Wahrung der Vermittlungsqualität und der höchstmöglichen Sicherheit von Schülerinnen und Schülern sind Eigenkönnen, ausreichende organisatorische und methodische Erfahrung der Unterrichtenden aber auch die notwendige Infrastruktur von Sportstätten
- Für die qualitätsvolle Gestaltung bewegungserziehlicher Schulveranstaltungen ist auf eine ausreichende Qualifikation der BegleitlehrerInnen sowie Begleitpersonen gem. Punkt 5.1. zu achten (Aus- und Fortbildung).

Schulveranstaltungen

(SchVV, SchUG § 13, 13a., RS 17/2014)

- Schulveranstaltungen eintägig/mehrtägige
  - Klassenveranstaltungen (70% pro Klasse/Gruppe)
  - Dienen der Ergänzung des lehrplanmäßigen Unterrichts
  - Eintägige / mehrtägige Veranstaltungen
  - Höchstanzahlen für einzelne Schulstufen
  - Schulveranstaltungenverordnung
- Schulbezogene Veranstaltungen
  - Dienen Zielsetzung der österreichischen Schule, bauen auf lehrplanmäßigem Unterricht auf
  - Nicht verpflichtend für Lehrpersonen und Schüler/innen
- Richtlinien für die Durchführung von bewegungserziehlichen Schulveranstaltungen

Schulveranstaltungen

Teilnahme ist verpflichtend!

- Ausnahmen:
- gerechtfertigtes Fernbleiben (zB. Krankheit)
- Ausschluss durch die Schulleitung
- Veranstaltungen die mit einer Nächtigung außerhalb des Wohnortes verbunden sind

- Sportarten mit einem stark erhöhten Sicherheitsrisiko, wie zum Beispiel Flugsport, Motorsport, Feuerwaffen-Sportarten, Wasserfallklettern, Befahren von Wildwasser sind als Inhalte von Schulveranstaltungen nicht durchzuführen.

Schulveranstaltungen Begleitung extern

- Beaufsichtigung von Schülern durch Nichtlehrer (Erzieher, Freizeitpädagogen)
  - SchUG § 44a. (1) Die Beaufsichtigung von Schülern in der Schule, bei Schulveranstaltungen (§ 13), schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a) oder im Rahmen der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b) kann auch durch andere geeignete Personen als durch Lehrer, Erzieher oder Freizeitpädagogen erfolgen, wenn dies

    (1) zur Gewährleistung der Sicherheit für die Schüler erforderlich ist oder für die Erfüllung der Aufgaben der Schule oder im Hinblick auf organisatorische Anforderungen zweckmäßig ist und die Sicherheit für die Schüler gewährleistet ist.

    (2) Personen gemäß Abs. 1 (zB Erziehungsberechtigte, qualifizierte Personen aus den Bereichen Sport, Musik ua.) werden **funktionell als Bundesorgane** tätig. § 56 Abs. 2 findet Anwendung.

Fernbleiben vom Unterricht § 45 Abs 1 SchUG

a. bei **gerechtfertigter Verhinderung** (Abs. 2 und 3),

b. bei **Erlaubnis zum Fernbleiben** (Abs. 4)

c. bei **Befreiung von der Teilnahme** an einzelnen Unterrichtsgegenständen (§ 11 Abs. 6)

- Für die der Schulpflicht unterliegenden Schüler/innen ist § 9 Schulpflichtgesetz (SchPflG) anzuwenden.

Gründe für Absenzen
(SchUG § 45, § 11(6), SchPflG § 9)

- Gerechtfertigte Verhinderung (zB Krankheit, Quarantäne, Ungangbarkeit des Schulwegs, außergwöhnliche Ereignisse im Leben des Schülers)
- Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen (vorhersehbares Ereignis) Ein Tag: KV; mehr: Direktor/Schulbehörde (für Schulpflichtige!)
- Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen aus gesundheitlichen Gründen (auf Ansuchen bei der Direktion)
- sonst Pflicht zur Teilnahme am Unterricht (auch unverbindliche Übungen, wenn angemeldet), an verpflichtenden Schulveranstaltungen (eintägige!)
- Benachrichtigung durch Erziehungsberechtigten vom Fernbleiben

FF Mag.(FH. Dr. Wolfgang Weiss Hauchberger

Befreiung von der Teilnahme an einzelnen Unterrichtsgegenständen § 11 Abs. 6

- *Auf Ansuchen des Schülers oder der Schülerin oder von Amts wegen hat der Schulleiter oder die Schulleiterin einen Schüler oder eine Schülerin von der Teilnahme an einzelnen Pflichtgegenständen und verbindlichen Übungen ohne oder mit Auflage von Prüfungen zu befreien, wenn dieser oder diese **aus gesundheitlichen Gründen** daran nicht teilnehmen kann. Der Schulleiter oder die Schulleiterin kann im Zweifelsfall hierfür die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen.*
- Eine **rückwirkende Befreiung** kann nicht ausgesprochen werden.

FF Mag.(FH. Dr. Wolfgang Weiss Hauchberger

Eingeschränkte Teilnahme am Unterricht aus Bewegung und Sport

- Sind Schüler/innen, da keine gerechtfertigte Verhinderung vorliegt und auch kein sonstiger Grund, der ein Fernbleiben vom Unterricht iSd § 45 SchUG bzw § 9 SchPflG rechtfertigen würde, im Unterricht anwesend, können jedoch an den motorischen Anteilen des Unterrichts aus Bewegung und Sport wegen kurzfristiger Einschränkungen (Indisponiertheit wie zB Erkältungen, Verletzungen, …) nicht teilnehmen, haben sie dennoch den BESP-Unterricht zu besuchen, **da die BESP-Lehrpläne nicht nur motorische Leistungen, sondern auch kognitive und personale Kompetenzen beinhalten**. Seitens der Lehrkraft sind die beim Schüler/bei der Schülerin vorliegenden Beeinträchtigungen jedoch zu berücksichtigen und den betroffenen Schüler/innen der körperlichen Verfassung entsprechende Arbeitsaufträge zu erteilen. Als am Unterricht teilnehmende Schüler/innen sind sie entsprechend zu beaufsichtigen.

FF Mag.(FH. Dr. Wolfgang Weiss Hauchberger

- Indisponierte Schüler/innen können zB als Schiedsrichter/innen oder Spielbeobachter/innen fungieren (**Regelkunde = Sozialkompetenz**), sich Fachwissen aneignen, motorische Grundfertigkeiten erlernen (**zB Jonglieren = Fachkompetenz**) oder an eigenen motorischen Defiziten arbeiten (**zB Rumpfkrafttraining, Beweglichkeitstraining etc. = Fachkompetenz**), sofern dies der gesundheitliche Status der Schülerin/des Schülers zulässt. Es besteht auch die Möglichkeit, Schüler/innen im Bereich der **Selbstkompetenz** eigene Trainingsprogramme oder im Bereich der **Methodenkompetenz** zusätzliche Übungen ausarbeiten zu lassen.

FF Mag.(FH. Dr. Wolfgang Weiss Hauchberger

- Ein Schüler/eine Schülerin mit Knieverletzung sitzt auf einer Bank und übt das Jonglieren von Bällen/Tüchern.
- Ein Schüler/eine Schülerin mit leichten Bauchschmerzen bereitet Aufwärmübungen für die nächste BESP-Stunde vor.
- Ein Schüler/eine Schülerin mit leichten Halsschmerzen ist Spielbeobachter/in (Ausfüllen eines Beobachtungsbogens) oder ist Schiedsrichter/in.

FF Mag.(FH. Dr. Wolfgang Weiss Hauchberger